

Amts-Blatt

der Königl. Preuss. Regierung zu Frankfurt a. O.

Stüd 8.

Ausgegeben den 24. Februar

1904.

Inhalt: Präsentationswahl des Grafenverbandes der Provinz Brandenburg zum Mitgliede des Herrenhauses S. 43. — Ausreichung von Zinsscheinen S. 43. — Auslosung von $3\frac{1}{2}\%$ Rentenbriefen der Provinz Brandenburg S. 44. — Vertretung des Landesdirektors S. 44. — Rechnungsbeamter der Norddeutschen Holzberufsgenossenschaft für den Bezirk der Sektion III. S. 44. — Annahme der Zuwendung des Rentners Robert Bahr durch die Stadtgemeinde Landsberg a. W. S. 44. — Kurios zur Ausbildung von Lehrschmiedemeistern an der Lehrschmiede zu Charlottenburg S. 45. — Erteilung der Befugnis IV. Grades an den Ingenieur Kauschütz beim Märktischen Verein zu Frankfurt a. O. S. 45. — Vereinigung des Gutsbezirks Krauschow mit der Gemeinde Krauschow Kreis Züllichau S. 45. — Ernennung eines 1. und 2. stellvertretenden Vorsitzenden der Einkommensteuer-Veranlagungskommission und der Steuerauscliffe der Gewerbesteuerklassen III und IV für den Veranlagungsbezirk Landsberg a. W. Land S. 45. — Einteilung der Amtsbezirke des Kreises Spremberg S. 46. — Gemeindebezirksveränderungen S. 46. — Personalnachrichten S. 46. — Pfarrstellenverleibung S. 46. — Zur Nachricht S. 48.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg.

Nachdem der auf Präsentation des Grafenverbandes der Provinz Brandenburg zum Mitgliede des Herrenhauses berufene Graf von Arnim-Mellnau verstorben ist, bin ich von dem Herrn Minister des Innern beauftragt, eine anderweite Präsentationswahl seitens des genannten Grafenverbandes herbeizuführen. Zu diesem Zwecke ist ein Verzeichnis der in der Provinz Brandenburg, der Altmark und den vormals neumärkischen Kreisen der Provinz Pommern mit Rittergütern angefahrenen Grafen, welche die nach § 4 der Verordnung vom 10. November 1865 erforderlichen persönlichen Eigenschaften besitzen, aufgestellt worden. Das Verzeichnis kann von den Beteiligten in meinem Bureau und auf jedem landrätlichen Bureau des vorbezeichneten Wahlbezirks bis zum 10. März dieses Jahres eingesehen werden. Etwaige Einwendungen gegen seine Richtigkeit sind bis zum 10. März dieses Jahres bei dem zuständigen Landrat anzubringen. Später eingehende Einwendungen würden bei der bevorstehenden Präsentationswahl keine Berücksichtigung mehr finden können.

Potsdam, den 10. Februar 1904.

Der Oberpräsident der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung der Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Die Zinsscheine Reihe III Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der Preussischen konsolidierten $3\frac{1}{2}\%$ vormalig 4 prozentigen Staatsanleihe von 1884 über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1904 bis 31. Dezember 1913 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden vom 1. Dezember 1903 ab von der Kontrolle der Staatspapiere in Berlin SW. 68, Oranienstr. 92/94 werktäglich von 9 Uhr vormittags bis 1 Uhr nach-

mittags, mit Ausnahme der drei letzten Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine sind entweder bei der Kontrolle der Staatspapiere am Schalter in Empfang zu nehmen oder durch die Regierungs-Hauptkassen sowie in Frankfurt a. M. durch die Kreiskasse zu beziehen. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat ihr persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Zinsscheinanweisungen) mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem kaiserlichen Postamt Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerierte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichnis einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

Durch die Post sind die Erneuerungsscheine an die Kontrolle der Staatspapiere nicht einzusenden, da diese sich in bezug auf die Zinsscheinausreichung mit den Inhabern der Scheine nicht in Schriftwechsel einlassen kann.

Wer die Zinsscheine durch eine der obengenannten Provinzialkassen beziehen will, hat dieser Kasse die Erneuerungsscheine mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichnis wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesem Verzeichnisse sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nicht, wenn die Erneuerungsscheine abhanden ge-

kommen sind; in diesem Falle sind die Schuldschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 19. November 1903.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Die Zinsscheine Reihe V Nr. 1 bis 10 zu den $2\frac{1}{2}\%$ igen Köthen-Bernburger Eisenbahn-Aktien über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1904 bis 31. Dezember 1913 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden vom 1. Dezember 1903 ab von der Kontrolle der Staatspapiere in Berlin S.W. 68, Oranienstraße 92/94, werktäglich von 9 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags, mit Ausnahme der drei letzten Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine sind entweder bei der Kontrolle der Staatspapiere am Schalter in Empfang zu nehmen oder durch die Regierungs-Hauptkassen sowie in Frankfurt a. M. durch die Kreiskasse zu beziehen.

Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat ihr persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Zinsscheinanweisungen) mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchen Formulare ebenda und in Hamburg bei dem kaiserlichen Postamt Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerierte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichnis einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

Durch die Post sind die Erneuerungsscheine an die Kontrolle der Staatspapiere nicht einzusenden, da diese sich in bezug auf die Zinsscheinausreichung mit den Inhabern der Scheine nicht in Schriftwechsel einlassen kann.

Wer die Zinsscheine durch eine der obengenannten Provinzialkassen beziehen will, hat dieser Kasse die Erneuerungsscheine mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichnis wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei der Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesem Verzeichnis sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Aktien bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Aktien an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 24. November 1903.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachung der königlichen Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bei der infolge unserer Bekanntmachung vom 12. Januar d. Js. heute gefeierten öffentlichen Verlosung von $3\frac{1}{2}\%$ proz. Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind folgende Stücke gezogen worden:

Litt. F zu 3000 *M* 1 Stück und zwar die Nr. 8,
Litt. H zu 300 *M* 4 Stück und zwar die Nr. 28.
29. 136. 148,

Litt. K zu 30 *M* 1 Stück und zwar die Nr. 41.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden aufgefordert, dieselben mit den dazu gehörigen Zinsscheinen Reihe II Nr. 10 bis 16 nebst Erneuerungsscheinen bei der hiesigen Rentenbank-Kasse, Klosterstraße 76, I vom 1. Juli 1904 ab an den Werktagen von 9 bis 1 Uhr einzuliefern, um hiergegen und gegen Quittung den Nennwert der Rentenbriefe in Empfang zu nehmen.

Vom 1. Juli 1904 ab hört die Verzinsung der ausgelosten Rentenbriefe auf; diese selbst verzinsen mit dem Schlusse des Jahres 1914 zum Vorteil der Rentenbank.

Die Einlieferung ausgeloster Rentenbriefe an die Rentenbank-Kasse kann auch durch die Post portofrei und mit dem Antrage erfolgen, daß der Gelbbetrag auf gleichem Wege übermittelt werde.

Die Zusendung des Geldes geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers und zwar bei Summen bis zu 800 *M* durch Postanweisung.

Sofern es sich um Summen über 800 *M* handelt, ist einem solchen Antrage eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen.

Berlin, den 13. Februar 1904.

Königliche Direktion der Rentenbank für die
Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung des Landesdirektors der Provinz Brandenburg.

Die Bekanntmachung vom 11. November 1903 (Amtsblatt Stück 48 Seite 326) betreffend die Vertretung des Landesdirektors, wird hiermit aufgehoben.

Berlin, den 12. Februar 1904.

Der Landesdirektor der Provinz Brandenburg.

Freiherr von Manteuffel.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O.

(1) An Stelle des seitherigen Geschäftsführers Ferdinand Engelmann, Berlin, Klopstockstraße 59 ist der jetzige Geschäftsführer Arthur Semmler, Driesen, Richstraße 32 als Rechnungsbeamter der Norddeutschen Holzberufsgenossenschaft und zwar für den Bezirk der Sektion III derselben bestellt worden.

Frankfurt a. O., den 9. Februar 1904.

Der Regierungspräsident. J. A. von Wuthenau.

(2) Der Stadtgemeinde Landsberg a. W. ist mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 18. Januar

d. Js. die landesherrliche Genehmigung zur Annahme der Zuwendung des Rentners Robert Bahr ebenda, bestehend in einem Hausgrundstücke Bergstraße 40 im Werte von 15000 Mark zur Errichtung einer Krippe oder eines Kinderhorts, erteilt worden.

Frankfurt a. D., den 13. Februar 1904.

Der Regierungspräsident v. Dewig.

(3) Der Beginn des nächsten Kurses zur Ausbildung von Lehrschmiedemeistern an der Lehrschmiede zu Charlottenburg ist auf Montag, den 30. Mai 1904 festgesetzt.

Anmeldungen sind zu richten an den Direktor des Instituts, Ober-Rosarzt a. D. Brand zu Charlottenburg, Spreestraße 42.

Frankfurt a. D., den 15. Februar 1904.

Der Regierungspräsident. J. B. v. Bof.

(4) Dem Ingenieur Nauschütz bei dem Märkischen Verein zur Prüfung und Ueberwachung von Dampfkesseln hierselbst ist laut Erlaß des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 29. Januar 1904 das Recht verliehen worden zur Vornahme:

der technischen Vorprüfung der Genehmigungsgesuche aller der Vereinsüberwachung unmittelbar oder im staatlichen Auftrage unterstellten Dampfkessel.

Frankfurt a. D., den 16. Februar 1904.

Der Regierungspräsident. J. B. v. Bof.

(5) Der bisherige selbständige Gutsbezirk „Krauschow C“ im Kreise Züllichau-Schwiebus ist durch Allerhöchsten Erlaß vom 13. Januar 1904 mit der Gemeinde „Krauschow“ in demselben Kreise zu einer Landgemeinde mit dem Namen „Krauschow“ vereinigt worden.

Frankfurt a. D., den 13. Februar 1904.

Der Regierungspräsident. von Dewig.

(6) Auf Grund des § 50 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 und § 15 des Gewerbesteuerergesetzes vom gleichen Tage haben wir den Kreisdeputierten, Gutsbesitzer Böding zu Heinersdorf zum ersten und den Rittergutsbesitzer Freiherrn von Carnap zu Jahnsfelde zum zweiten stellvertretenden Vorsitzenden der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission und der Steuerauschnüsse der Gewerbesteuerklassen III und IV für den Veranlagungsbezirk Landsberg a. W. Land ernannt.

Der Regierungspräsident. von Dewig.

(7) Infolge der durch den Herrn Minister des Innern auf Grund des § 6 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 vom 1. April d. Js. ab genehmigten anderweiten Einteilung der Amtsbezirke des Kreises Spremberg (bekannt gemacht durch Stück 27 Seite 183 des diesseitigen Amtsblattes für 1903) werden den einzelnen Amtsbezirken folgende Ortschaften zugeteilt:

1. Wolfshain:
 - a) Gut Friedrichshain,
 - b) Gut Wolfshain,
 - c) Gemeinde Wolfshain,
 - d) Gut Dubraucke,
 - e) Gemeinde Dubraucke.
2. Hornow:
 - a) Gut Hornow,
 - b) Gemeinde Hornow,
 - c) Gut Wadelisdorf,
 - d) Gemeinde Wadelisdorf,
 - e) Gut Boßdorf,
 - f) Gemeinde Boßdorf,
 - g) Gut Klein-Boiß,
 - h) Gemeinde Klein-Boiß.
3. Neuthen:
 - a) Gemeinde Schönheide,
 - b) Gut Neuthen,
 - c) Gemeinde Neuthen,
 - d) Gut Lieskau,
 - e) Gemeinde Lieskau,
 - f) Gut Horliga,
 - g) Gemeinde Horliga.
4. Bloischdorf:
 - a) Gut Türkendorf,
 - b) Gemeinde Türkendorf,
 - c) Gut Bloischdorf,
 - d) Gemeinde Bloischdorf,
 - e) Gemeinde Graustein.
5. Groß-Luja:
 - a) Gemeinde Westow,
 - b) Gemeinde Sellenen,
 - c) Gemeinde Muckrow,
 - d) Gut Muckrow,
 - e) Gut Bagenz,
 - f) Gemeinde Bagenz,
 - g) Gemeinde Groß-Luja.
6. Slamen:
 - a) Gemeinde Slamen.
7. Schloß Spremberg I:
 - a) Gemeinde Klein-Buckow,
 - b) Gemeinde Groß-Buckow,
 - c) Gemeinde Byßlow,
 - d) Gemeinde Cantdorf.
8. Schloß Spremberg II:
 - a) Gemeinde Terppe,
 - b) Gemeinde Trattendorf,
 - c) Gemeinde Rochsdorf,
 - d) Gut Heinrichsfeld.
9. Roitz:
 - a) Gut Roitz,
 - b) Gemeinde Roitz,
 - c) Gut Jessen,
 - d) Gemeinde Jessen,
 - e) Gut Pulsberg,
 - f) Gemeinde Pulsberg.
10. Gosda:
 - a) Gut Gosda mit Haide-
mühl einschließlich Grube
Cara II,
 - b) Gemeinde Gosda.
11. Proschim:
 - a) Gemeinde Proschim,
 - b) Gemeinde Alt-Welzow,
 - c) Gut Welzow.
12. Neu-Welzow:
 - a) Gemeinde Neu-Welzow.
13. Zehserigt:
 - a) Gut Zehserigt,
 - b) Gemeinde Zehserigt,
 - c) Gut Öbrig,

- d) Gemeinde Görzig,
 e) Gut Papproth,
 f) Gemeinde Papproth,
 g) Gut Wolfenberg,
 h) Gemeinde Wolfenberg,
 i) Grube Volldampf.
14. Stradow:
 a) Gut Straußdorf,
 b) Gemeinde Straußdorf,
 c) Gut Kadeweise,
 d) Gemeinde Kadeweise,
 e) Gut Stradow,
 f) Gemeinde Stradow.

Frankfurt a. D., den 17. Februar 1904.

Der Regierungspräsident von Demitz.

(8) Durch Beschluß des Kreis Ausschusses Cottbus'er Kreises vom 9. Februar 1904 ist die zum Gutsbezirk Branitz gehörige, 7,46,60 ha große, mit Kartenblatt 2 Nr. 85 der Gemarkung Tranitz bezeichnete Parzelle von diesem Gutsbezirk abgezweigt und mit dem Gutsbezirk Tranitz vereinigt worden.

(9) Durch Beschluß des Kreis Ausschusses des Kreises Solbin vom 13. Februar 1904 sind die in der Grundsteuer-Mutterrolle des Gemeindebezirks Gr.-Chrenberg unter Kartenblatt 1 Nr. 171/122 zc. und 172/123 verzeichneten Parzellen von 7,10 ar bezw. 22,86 ar von dem Gemeindebezirk Gr.-Chrenberg abgetrennt und mit dem Gutsbezirk Gr.-Chrenberg vereinigt worden.

Personal-Chronik.

(1) Dem Fräulein Anna Doerk in Friedenau, Kreis Arnswalde, ist die Erlaubnis zur Annahme der Stelle als Hauslehrerin und Erzieherin im Regierungsbezirk erteilt worden.

(2) Dem Fräulein Jmgard Wolff in Croffen a. D. ist die Erlaubnis zur Annahme der Stelle als Hauslehrerin und Erzieherin im Regierungsbezirk erteilt worden.

(3) Der königliche Förster, Hegemeister Engel zu Borack, Oberförsterei Neuzelle, ist vom 1. April 1904 ab in den Ruhestand versetzt.

An seine Stelle tritt der zum königlichen Förster ernannte bisherige Forstaufscher Adler zu Ullersdorf.

(4) Der Volksschullehrer Grasnitzel in Frankfurt a. D. ist als Zeichenlehrer an dem Gymnasium zu Luckau N.-L. angestellt worden.

(7) Im Kreise Croffen a. D. ist ernannt worden der königliche Oberförster Ebert in Güntersberg zum Amtsvorsteher-Stellvertreter für den Amtsbezirk Güntersberg.

(6) Versetzt: Der Postinspektor Rosenbaum von Landsberg (Warthe) nach Magdeburg, der Ober-Telegraphensekretär Reinhard von Frankfurt (Ober) nach Breslau.

Uebertragen: Die Vorsteherstelle des Postamts I in Finsterwalde N.-L. dem Postinspektor Holle aus Rosen, eine Kassiererstelle in Bernburg dem Ober-Postpraktikanten Kühnast I aus Frankfurt (Ober), eine Kassiererstelle in Landsberg (Warthe) dem Ober-Postpraktikanten Schmid aus Cassel, Bureaubeamtenstellen I. Klasse in Frankfurt (Ober) dem Ober-Postpraktikanten Hosäus aus Göttingen und Winter aus Hamburg, in Potsdam dem Ober-Postpraktikanten Kühnast II aus Frankfurt (Ober), in Schwerin (Meckl.) dem Ober-Postpraktikanten Törber aus Neudamm, Ober-Postsekretärstellen in Neudamm dem Ober-Postpraktikanten Uhrlandt aus Leipzig und in Finsterwalde (N.-L.) dem Ober-Postpraktikanten Veitmann aus Magdeburg.

Bemischtes.

Erledigt wird die Pfarrstelle privaten Patronats zu Stargardt, Diözese Guben, durch Versetzung des Pfarrers Krumrey.

Ueber die Stelle ist bereits verfügt.

Zur Nachricht.

Das Amtsblatt nebst Öffentlichem Anzeiger erscheint an jedem Mittwoch. Die für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger bestimmten Bekanntmachungen sind unter der Adresse

„An die Redaktion des Regierungs-Amtsblatts Frankfurt, Oder“

einzufenden. Sie müssen besonders in Bezug auf Eigen-, sowie Ortsnamen deutlich geschrieben sein und, wenn sie in das nächste Stück aufgenommen werden sollen, **spätestens Montag vormittag** bei der Redaktion eingehen. **Jeder für das Amtsblatt (nicht Anzeiger) bestimmten Bekanntmachung muß eine kurze Inhaltsangabe vorgelegt werden.** Auch werden die sämtlichen Behörden ersucht, in den Requisitionen wegen Aufnahme von Bekanntmachungen das Datum desjenigen Mittwochs genau anzugeben, an welchem die Insertion erfolgen soll, was ganz besonders bei solchen Bekanntmachungen notwendig ist, welche mehrere Male veröffentlicht werden sollen.